

Haushalts- und Rechnungslegungsordnung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (HHO-K)

Teil I

Haushalt

Abschnitt A

Grundsätze

§ 1

Beschluss des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres¹ durch den Verwaltungsrat bzw. durch den Kirchengemeinderat für die Kirchengemeinde und durch die Verbandsvertretung für den Kirchengemeindeverband aufgestellt, beraten und beschlossen.
- (2) Die Bestimmungen des „Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG)“ und der „Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O)“ bleiben unberührt.
- (3) Der Haushaltsplan erhält durch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars seine volle Wirksamkeit.

§ 2

Bedeutung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen der pastoralen Aufgaben der betroffenen Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften Rechnung zu tragen.
- (2) Der Haushaltsplan stellt den Finanz- und Ressourcenbedarf fest, der zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist.
- (3) Der Haushaltsplan orientiert sich an einer mittelfristigen Finanz- und Ressourcenplanung.

¹ Für das Haushaltsjahr 2015 gilt eine Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2015 und für das Haushaltsjahr 2016 eine Fristverlängerung bis zum 30. April 2016 (§ 33 Absatz 1).

§ 3

Wirkung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt den Verwaltungsrat bzw. den Kirchengemeinderat und die Verbandsvertretung bzw. den Verbandsausschuss, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgehoben.

§ 4

Bezugszeitraum des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan wird jährlich aufgestellt. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bildung von Rücklagen

Im Haushaltsplan können zur Absicherung zukünftiger Risiken und Maßnahmen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Nachtragshaushalt

(1) Im Bedarfsfall kann zum bestehenden Haushaltsplan ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden.

(2) Der Nachtragshaushalt ist eine Fortschreibung des beschlossenen und genehmigten Haushaltsplanes. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan gelten entsprechend.

§ 7

Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

(1) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit zu beachten.

(2) Näheres regelt eine Richtlinie zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, die der Bischöfliche Generalvikar erlässt.

§ 8 Zuschüsse

- (1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können auf der Grundlage ihrer genehmigten Haushaltspläne Zuschüsse unter der Voraussetzung gewähren, dass an der Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben ein erhebliches Interesse besteht.
- (2) Näheres regelt eine Richtlinie für Zuschüsse, die der Bischöfliche Generalvikar erlässt.

§ 9 Allgemeine Planungsgrundsätze

- (1) Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, sofern nicht eine Zweckbestimmung durch Dritte vorgeschrieben oder durch Verwaltungsentscheidung im Haushaltsplan festgesetzt ist.
- (2) Alle Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen (Bruttoprinzip).
- (3) Die Erträge, Aufwendungen und Investitionsmaßnahmen sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht der Höhe nach bestimmbar sind.
- (4) Die Erträge, Aufwendungen und Investitionsmaßnahmen sind in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.
- (5) Die Erträge, Aufwendungen und Investitionsmaßnahmen für denselben Zweck sollen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden.
- (6) Eine Kostenbeteiligung Dritter wird für jede einzelne Maßnahme ausgewiesen.
- (7) Die Bildung und Auflösung von Rücklagen ist zu veranschlagen.

§ 10 Besondere Vermögensformen

- (1) Im Haushaltsplan werden nicht veranschlagt:
1. Spenden, Kollekten, die nicht unmittelbar für die Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindeverband bestimmt sind,
 2. Sonder- und Treuhandvermögen und
 3. sonstige durchlaufende Posten.
- (2) Diese Vermögensformen sind in einer besonderen Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.

§ 11 Vorläufige Haushaltsführung

Wird ein Haushaltsplan nicht vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und zur Genehmigung im Bischöflichen Generalvikariat vorgelegt, so dürfen bis zur Vorlage im Bischöflichen Generalvikariat nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden,

1. zu deren Leistung die Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeindeverband rechtlich verpflichtet ist oder
2. die für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, jedoch nur bis zur Höhe der bisher geltenden Haushaltsansätze.

Abschnitt B Bestandteile des Haushaltsplanes

§ 12 Bestandteile und Gliederung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Vorbericht, dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, dem Stellenplan, dem Investitionsplan und einem Anhang über die vermögensrelevanten Bestandsveränderungen.

(2) Der Ergebnisplan, der Stellenplan, und der Investitionsplan orientieren sich am organisatorischen Aufbau und den Aufgaben der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes.

(3) Der Ergebnisplan wird aufgabenorientiert in Kapitel und in einer Gesamtsicht aufgestellt.

§ 13 Vorbericht

(1) Der Vorbericht gibt einen Überblick über die wichtigsten Ereignisse und Ergebnisse des laufenden Haushaltsjahres sowie des Vorjahres.

(2) Der Vorbericht erläutert den vorgelegten Haushaltsplan.

§ 14 (unbesetzt)

§ 15 Ergebnisplan

- (1) Im Ergebnisplan werden die Ansätze des Planjahres und des laufenden Haushaltsjahres sowie das Rechnungsergebnis des Vorjahres abgebildet.
- (2) Die Ansätze für die Ertrags- und Aufwandsarten im Ergebnisplan werden auf der Grundlage des Sachkontenplans für die Kirchengemeinde bzw. für den Kirchengemeindeverband geplant.
- (3) Im Ergebnisplan sind mindestens gesondert darzustellen:
1. bei den Erträgen: Transferleistungen, Vermögenserträge, Zuschüsse, Lieferungen und Leistungen, sonstige Erträge, Spenden und Kollekten und außerordentliche Erträge;
 2. bei den Aufwendungen: Personalkosten, Sachkosten, Abschreibungen, Baukosten, Zuschüsse und außerordentliche Aufwendungen;
 3. Jahresergebnis als Saldo aus Erträgen und Aufwendungen;
 4. Entnahmen und Zuführungen von Rücklagen.
- (4) Die Ansätze und Veränderungen gegenüber der Planung des Vorjahres werden in den Kapiteln und der Gesamtsicht erläutert.

§ 16 Finanzplan

- (1) Im Finanzplan werden die Veränderungen des Finanzmittelbestandes auf der Grundlage der erwarteten Einnahmen und Ausgaben für das Planjahr abgebildet.
- (2) Der Finanzplan wird nach der Gliederung des Ergebnisplanes unter Berücksichtigung von Bestandsänderungen in der Bilanz aufgestellt.
- (3) Sofern die erwarteten Einnahmen zusammen mit den Geldbeständen erkennbar ausreichen, um die erwarteten Ausgaben zu decken, kann es bei dieser Feststellung bleiben.

§ 17 Stellenplan

- (1) Im Stellenplan werden die Stellen für das Planjahr und das Vorjahr sowie der Besetzungsstand des laufenden Jahres mit Angabe des Stellenumfanges und der Eingruppierung abgebildet.
- (2) Die nur vorübergehend eingerichteten Stellen werden separat ausgewiesen.
- (3) Der Stellenplan wird nach den verschiedenen Berufsgruppen gegliedert und in einer Gesamtsicht nach Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen dargestellt.

(4) Veränderungen im Stellenplan sind zu erläutern.

§ 18 **Investitionsplan²**

(1) Im Investitionsplan werden die Anschaffungen und Abgänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen abgebildet.

(2) Der Investitionsplan wird nach den verschiedenen Anlageklassen gegliedert.

(3) Die Investitionsmaßnahmen werden mit den zu erwartenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und deren zeitlichem Verlauf eingeplant.

(4) Bevor Maßnahmen im Investitionsplan aufgenommen werden, sind Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorzulegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten und die Finanzierung der Maßnahme ersichtlich sind.

(5) Für im Investitionsplan aufzunehmende Maßnahmen ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindeverband wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

(6) Werden Investitionsmaßnahmen im Planjahr nicht begonnen, bleibt deren Genehmigung bis zum Ende des zweiten Folgejahres bestehen.

(7) Nach Beginn der Investitionsmaßnahme bleiben die Ansätze bis zu deren Abschluss bestehen.

§ 19 **Anhang über die vermögensrelevanten Bestandsänderungen**

Im Anhang zum Haushaltsplan werden folgende vermögensrelevante Bestandsänderungen aufgeführt und erläutert:

1. Erwerb und Verkauf von Beteiligungen,
2. Durchführung von Kapitalanlagen,
3. Gewährung und Aufnahme von Darlehen,
4. sonstige wesentliche Änderungen der Vermögensstruktur sowie
5. Bürgschaften, Patronatserklärungen und Garantieerklärungen.

² Die Aufstellung eines Investitionsplans gemäß § 18 kann bis zur Einführung der Anlagenbuchhaltung in vereinfachter Form erfolgen (§ 33 Absatz 2).

Abschnitt C Bewirtschaftung

§ 20 Mittelbewirtschaftung

Der Verwaltungsrat bzw. der Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde sowie die Verbandsvertretung bzw. der Verbandsausschuss eines Kirchengemeindeverbandes sind für die Mittelbewirtschaftung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung und der Festlegungen im Haushaltsplan verantwortlich. Er bzw. sie kann dieser Aufgabe entsprechende Weisungen erteilen.

§ 21 Ausgaben und Aufwendungen

(1) Ausgaben dürfen nur getätigt und Aufwendungen nur begründet werden, wenn dafür im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind oder in Form einer Übertragung bereitgehalten werden.

(2) Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind.

(3) Maßnahmen, in die Drittmittel einfließen, dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

(4) Auszahlungen dürfen nur auf Grund förmlicher Zahlungsanweisung geleistet werden, wenn sie durch autorisierte Personen zur Zahlung angewiesen sind und die sachliche und rechnerische Richtigkeit bescheinigt ist.

§ 22 Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss in der Regel eine Ausschreibung vorausgehen.

(2) Näheres regelt eine Vergaberichtlinie, die der Bischöfliche Generalvikar erlässt.

§ 23 Einnahmen und Erträge

(1) Die Mittel bewirtschaftende Stelle ist zur sachgerechten Bearbeitung und insbesondere zur fristgerechten Einbringung der der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband zustehenden Einnahmen und Erträge verpflichtet.

(2) Alle Forderungen aus abrufbaren Zuschüssen oder aus Lieferungen und Leistungen sind in der Rechnungslegung zu erfassen.

§ 24

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung voraussichtlich nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. § 17 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe g KVVG bleibt unberührt.

§ 25

Übertragbarkeit

(1) Die in einer Planungsperiode nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel können ganz oder teilweise in zweckgebundene Rücklagen übertragen werden.

(2) Bei einem nicht ausgeglichenen Gesamtergebnis kann die Übertragbarkeit eingeschränkt werden.

§ 26

Planänderungen

(1) Außerplanmäßige Aufwendungen, Erträge und Investitionen sind durch eine Änderung der jeweiligen Pläne (§§ 15 bis 18) zu berücksichtigen.

(2) Über Planänderungen ist im Rahmen des Nachtragshaushalts oder des Jahresabschlusses zu informieren.

§ 27

Nachtragshaushalt

(1) Der Nachtragshaushalt kann sich auf die änderungsbedürftigen Bestandteile des Haushaltsplanes beschränken und muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(2) Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen:

1. für den Ergebnisplan, wenn sich eine erhebliche Ergebnisverschlechterung abzeichnet, die nicht durch Einsparungen oder haushaltspolitische Entscheidungen abgewendet werden kann,
2. für den Stellenplan, wenn zusätzliche unbefristete Stellen eingerichtet werden und
3. für den Investitionsplan, wenn sich das Investitionsvolumen einer Anlagenklasse erheblich erhöht.

§ 28

Haushaltssicherungskonzept

(1) Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen, wenn in drei aufeinander folgenden Haushaltsjahren kein ausgeglichenes Jahresergebnis vorliegt.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Beseitigung der finanziellen Problemfelder gewährleisten sowie die Möglichkeit bieten, nach erfolgreicher Konsolidierung den Haushalt so zu steuern, dass Defizite und eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage dauerhaft vermieden werden können.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept stellt die aktuelle Haushaltslage dar, analysiert deren Ursachen und beschreibt die notwendigen Maßnahmen.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept wird durch den Verwaltungsrat, den Kirchengemeinderat bzw. die Verbandsvertretung aufgestellt, beraten und beschlossen. Es bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars.

§ 29

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, kann der Verwaltungsrat, der Kirchengemeinderat bzw. die Verbandsvertretung die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sperren. Der Bischöfliche Generalvikar ist unverzüglich zu unterrichten.

Teil II Rechnungslegung

§ 30 Grundlage für die Rechnungslegung

- (1) Grundlage für die Rechnungslegung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB)³.
- (2) Die Finanzbuchhaltung wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung unter Beachtung allgemeingültiger Standards durchgeführt.
- (3) Die Finanzbuchhaltung ist in die Führung der Nebenbücher Anlagen, Kassen, Debitoren und Kreditoren untergliedert.
- (4) Grundlage für die Kontierung sind Konten-, Kostenstellen- und Kostenträgerplan.
- (5) Die internen Unterschriftsbefugnisse und die Unterschriftsbefugnisse gegenüber Dritten werden schriftlich geregelt.
- (6) Für wesentliche und risikobehaftete Sachverhalte sind eine Funktionstrennung und ein Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

§ 31 Jahresrechnung

- (1) Die Bestandteile der Jahresrechnung sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Kapitalflussrechnung⁴, die Abrechnung zum Ergebnisplan und zum Investitionsplan, der Anhang und der Lagebericht⁵.
- (2) Wesentliche Planabweichungen und abgeschlossene Maßnahmen sind zu erläutern.
- (3) Die Jahresrechnung wird im 1. Halbjahr nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt.⁶
- (4) Die Jahresrechnung wird vom Verwaltungsrat, vom Kirchengemeinderat bzw. von der Verbandsvertretung aufgestellt, beraten und beschlossen. Sie bedarf der Prüfung und Anerkennung durch den Bischöflichen Generalvikar.

³ Hierzu gelten die Übergangsregelungen in § 33 Absatz 3.

⁴ Hierzu gilt die Übergangsregelung in § 33 Absatz 4 Satz 1.

⁵ Hierzu gilt die Übergangsregelung in § 33 Absatz 4 Satz 2.

⁶ Für die Aufstellung der Jahresrechnung gilt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 eine Fristverlängerung bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres (§ 33 Absatz 5).

Teil III Schlussbestimmungen

§ 32 Ausführungsbestimmungen

Über die in der Ordnung genannten Richtlinien hinaus kann der Bischöfliche Generalvikar weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 33 Übergangsregelungen aus Anlass der Ordnung

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 gilt für die Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 eine Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2015 und für das Haushaltsjahr 2016 eine Fristverlängerung bis zum 30. April 2016.

(2) Die Aufstellung eines Investitionsplans gemäß § 18 kann bis zur Einführung der Anlagenbuchhaltung in vereinfachter Form erfolgen.

(3) Für die Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) gemäß § 30 Absatz 1 gilt in den Jahren 2015 bis 2018 Folgendes:
Die Einführung der kaufmännischen Buchführung erfolgt zeitlich gestaffelt nach Maßgabe eines vom Bischöflichen Generalvikar festgelegten Planes.

(4) Die Aufstellung der Jahresrechnung gemäß § 31 Absatz 1 erfolgt bis zum 31.12.2018 ohne Kapitalflussrechnung. Der Lagebericht wird bis dahin in vereinfachter Form erstattet.

(5) Für die Aufstellung der Jahresrechnung gemäß § 31 Absatz 3 gilt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 eine Fristverlängerung bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres.

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Erstellung der Haushalte der Kirchengemeinden vom 25. Oktober 2001 (KA 2001 Nr. 209) außer Kraft.

Trier, den 12. Dezember 2014

(LS)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier